



AXA Stiftung
Berufliche Vorsorge

Berufliche Vorsorge

Reglement Teilliquidation Sammelstiftung

AXA Stiftung Berufliche Vorsorge, Winterthur

Inhaltsverzeichnis

Zweck, Geltungsbereich und Begriffsbestimmung	3
Ziffer 1	
Voraussetzung für eine Teilliquidation der Stiftung	3
Ziffer 2 Voraussetzung für eine Teilliquidation	3
Verfahren zur Teilliquidation der Stiftung	4
Ziffer 3 Durchführung einer Teilliquidation	4
Ziffer 4 Stichtage und Grundlagen	5
Ziffer 5 Grundsätze der Teilliquidationsbilanz	5
Ziffer 6 Kollektiver Anspruch auf die technischen Rückstellungen und die Wertschwankungsreserve	5
Ziffer 7 Mitzubehaltende freie Mittel	6
Ziffer 8 Verzinsung	6
Ziffer 9 Anrechnung eines Fehlbetrags (Unterdeckung)	6
Information, Einsprache und Vollzug	7
Ziffer 10 Information	7
Ziffer 11 Einsicht und Einsprache	7
Ziffer 12 Vollzug	7
Schlussbestimmungen	7
Ziffer 13 Änderungen	7
Ziffer 14 Inkrafttreten	7

Zweck, Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

Ziffer 1

Dieses Reglement regelt, gestützt auf die Bestimmungen von Art. 18a FZG, Art. 53b und 53d BVG, Art. 27g und 27h BVV 2, die Voraussetzungen und das Verfahren für eine Teilliquidation auf Ebene der Sammelstiftung (im folgenden «Stiftung»). Die Teil- und Gesamtliquidation auf Ebene der angeschlossenen Vorsorgewerke der Stiftung wird in einem separaten Reglement geregelt.

Voraussetzung für eine Teilliquidation der Stiftung

Voraussetzung für eine Teilliquidation

Ziffer 2

1. Eine Teilliquidation auf Ebene der Stiftung wird nach Massgaben der folgenden Bestimmungen durchgeführt, wenn:
 - a) eine erhebliche Verminderung der Belegschaft bei einem der Stiftung angeschlossenen Arbeitgeber erfolgt;
 - b) ein der Stiftung angeschlossener Arbeitgeber restrukturiert wird oder
 - c) Anschlussverträge (ganz oder teilweise) aufgelöst werden.
2. Eine Verminderung der Belegschaft bei einem der Stiftung angeschlossenen Arbeitgeber ist dann erheblich, wenn durch unfreiwillige Austritte die Zahl aller aktiv versicherten Personen der Stiftung um mindestens 1,0‰ reduziert wird und dadurch gleichzeitig bei der Stiftung eine Reduktion der Austrittsleistungen aller aktiv versicherten Personen um mindestens 1,0‰ erfolgt.
3. Eine Restrukturierung liegt vor, wenn bisherige Tätigkeitsbereiche bei einem angeschlossenen Arbeitgeber zusammengelegt, eingestellt, verkauft, ausgelagert oder auf andere Weise verändert werden und dies gleichzeitig in der Stiftung unfreiwilligen Austritt von mindestens 0,8‰ aller aktiv versicherten Personen der Stiftung zur Folge hat, deren Anteil an den gesamten Austrittsleistungen der Stiftung mindestens 0,8‰ beträgt. Unter Restrukturierung wird nicht der Abbau von Arbeitsplätzen per se verstanden, sondern z.B. die ganze oder teilweise Schliessung und Auslagerung von Betriebsteilen an andere Arbeitgeber, wobei

der versicherte Mitgliederbestand die Stiftung verlässt. Neue Besitzverhältnisse mit Verbleib des Mitgliederbestands in der Stiftung oder die Umgestaltung der Organisationsstruktur ohne Entlassungen gelten nicht als Restrukturierung im Sinne dieser Bestimmung.

4. Für die Überprüfung, ob die Voraussetzungen für eine Teilliquidation gemäss Ziffer 2.1 lit. a) und b) erfüllt sind, werden nur unfreiwillige Austritte berücksichtigt. Ein Austritt gilt als unfreiwillig, wenn das Arbeitsverhältnis einer aktiv versicherten Person durch den der Stiftung angeschlossenen Arbeitgeber gekündigt und ihm keine zumutbare Stelle angeboten wird. Als unfreiwillig gilt ein Austritt aber auch dann, wenn die aktiv versicherte Person beim der Stiftung angeschlossenen Arbeitgeber nach Kenntnisnahme des Personalabbaus bzw. der Restrukturierung innerhalb von 6 Monaten selber kündigt, um einer Kündigung durch den Arbeitgeber zuvorzukommen. Unfreiwillige Austritte aus anderen Gründen, wie Auslaufen von befristeten Arbeitsverträgen, Kündigungen aus disziplinarischen Gründen, Kündigungen aus Leistungsgründen sowie Übertritte in den Rentnerbestand durch vorzeitige oder ordentliche Pensionierung, Tod oder Invalidität sind für die Ermittlung des Abgangsbestands nicht zu berücksichtigen.
5. Der angeschlossene Arbeitgeber verpflichtet sich, der Stiftung eine Verminderung seiner bei der Stiftung versicherten Belegschaft oder die Restrukturierung des Unternehmens unverzüglich zu melden. Der angeschlossene Arbeitgeber meldet der Stiftung schriftlich die gemäss Ziffer 2.1 lit. a) und b) betroffenen aktiv versicherten Personen (freiwillige und unfreiwillige Austritte). Insbesondere sind die Zusammenhänge des Personalabbaus, das Ende der Arbeitsverhältnisse und der Grund der Kündigungen aufzuführen.
6. Die Auflösung eines Anschlussvertrags liegt vor,
 - wenn ein angeschlossener Arbeitgeber den Anschlussvertrag kündigt,
 - wenn die Stiftung einen Anschlussvertrag kündigt,
 - bei Liquidation oder Konkurs eines angeschlossenen Arbeitgebers,
 - wenn die letzten versicherten Personen ausgetreten sind.

Die vollständige Auflösung eines Anschlussvertrags liegt vor, wenn alle aktiv versicherten Personen und allfällige Rentner davon betroffen

sind. Eine teilweise Auflösung eines Anschlussvertrags liegt vor, wenn alle aktiv versicherten Personen und allenfalls allfällige Rentner ausscheiden, jedoch mindestens ein Rentner oder eine arbeitsunfähige versicherte Person in der Stiftung verbleibt.

7. Die Auflösung eines Anschlussvertrags führt dann zu einer Teilliquidation,
 - wenn ein Anschlussvertrag mit einem angeschlossenen Arbeitgeber, mindestens 2 Jahre ab Vertragsbeginn, aufgelöst wird und
 - wenn bei der teilweisen oder vollständigen Auflösung des Anschlussvertrags, ohne Mitgabe von Rentnern, mindestens 2,5% aller aktiv versicherten Personen und mindestens 2,5% der Austrittsleistungen aller aktiv versicherten Personen aus der Stiftung ausscheiden,
 - wenn bei der teilweisen oder vollständigen Auflösung des Anschlussvertrags, mit Mitgabe von Rentnern mindestens 2,5% aller aktiv versicherten Personen und Rentner sowie mindestens 2,5% der Austrittsleistungen aller aktiv versicherten Personen und des nicht versicherungsmässig rückgedeckten Vorsorgekapitals aller Rentner aus der Stiftung ausscheiden.
8. Werden auf den gleichen Zeitpunkt mehrere Anschlussverträge, mindestens 2 Jahre ab Vertragsbeginn, aufgelöst, erfüllen diese insgesamt den Tatbestand der Teilliquidation nur,
 - wenn dadurch mindestens 2,5% aller aktiv versicherten Personen und Rentner (sofern Rentner von mindestens einer Vertragsauflösung mitbetroffen sind) sowie mindestens 2,5% der Austrittsleistungen aller aktiv versicherten Personen und des nicht versicherungsmässig rückgedeckten Vorsorgekapitals aller Rentner aus der Stiftung ausscheiden.
9. Liegen gleichzeitig mehrere Tatbestände nach Ziffer 2.2, 2.3 und/oder 2.7 vor, so werden diese nur dann als einheitlicher Teilliquidationstatbestand betrachtet, wenn zwischen ihnen ein innerer Zusammenhang besteht. Dies gilt nicht für Ziffer 2.8.
10. Versicherte Personen mit laufendem oder absehbarem Anspruch auf Beitragsbefreiung, bei denen per Stichtag der Teilliquidation die längste Wartezeit aller Invaliditätsleistungen gemäss Vorsorgereglement noch nicht abgelaufen ist oder der Stiftung noch nicht alle notwendigen Angaben vorliegen, um den Anspruch auf eine Invalidenrente feststellen oder ablehnen

zu können, gelten im Sinne dieses Teilliquidationsreglements als arbeitsunfähige versicherte Personen. Im Sinne dieses Reglements werden die arbeitsunfähigen versicherten Personen wie die aktiv versicherten Personen behandelt.

11. Bei einer Teilliquidation infolge erheblicher Verminderung der Belegschaft oder Restrukturierung verbleiben die von einem unfreiwilligen Austritt betroffenen arbeitsunfähigen versicherten Personen in der Stiftung und scheiden erst aus, wenn sie die volle Arbeitsfähigkeit wiedererlangen. Bei einer Teilliquidation infolge der teilweisen Auflösung des Anschlussvertrags verbleiben sie ebenfalls in der Stiftung, bis sie die volle Arbeitsfähigkeit wiedererlangen oder Anspruch auf eine Invalidenrente haben.
12. Als Rentner gelten alle Bezüger einer Alters-, Partner-, Waisen- oder einer Invalidenrente, sofern diese nicht versicherungsmässig rückgedeckt sind.
13. Im Sinne dieses Reglements werden die Altersguthaben der invaliden versicherten Personen, mit oder ohne laufenden Rentenanspruch gemäss Vorsorgereglement der Stiftung, als Altersguthaben einer aktiv versicherten Personen behandelt.
14. Versicherte Personen, die ihre Vorsorge nach Art. 47a BVG oder im Rahmen eines branchenspezifischen Vorruhestandsmodells weiterführen, gelten im Sinne dieses Reglements als aktiv versicherte Personen.

Verfahren zur Teilliquidation der Stiftung

Durchführung einer Teilliquidation

Ziffer 3

Der Entscheid über die Durchführung einer Teilliquidation der Stiftung liegt beim Stiftungsrat.

Der Stiftungsrat prüft mindestens jährlich im Rahmen der Berichterstattung, ob die Voraussetzungen für eine Teilliquidation der Stiftung gegeben sind und begründet den Entscheid summarisch.

Im Fall einer Teilliquidation der Stiftung ermittelt die Stiftung die mitzubehaltenden Mittel bzw. den mitzubehaltenden Fehlbetrag und legt die Höhe einer allfälligen Akontozahlung fest.

Stichtage und Grundlagen

Ziffer 4

Bei einer Verminderung der Belegschaft oder Restrukturierung ist die Verminderung der Belegschaft oder die Restrukturierung massgebend, welche sich innert eines Zeitrahmens von 12 Monaten ab Beginn des Personalabbaus bzw. der Restrukturierung realisiert. Als Beginn des Personalabbaus bzw. der Restrukturierung gilt das Austrittsdatum der versicherten Person, die als erste infolge des unternehmerischen Entscheids unfreiwillig beim angeschlossenen Arbeitgeber ausscheidet. Erfolgt der Abbau über eine längere oder kürzere Periode, ist diese Frist massgebend.

Die Stiftung bestimmt den Stichtag für die Teilliquidation. Dieser Stichtag gilt auch für die Beurteilung ihrer finanziellen Lage. Er entspricht grundsätzlich dem Bilanzstichtag für die Jahresrechnung, der dem Beginn des Personalabbaus bzw. der Restrukturierung am nächsten liegt. Dieser Stichtag ist massgebend für die Ermittlung des Betrags der freien Mittel oder der Unterdeckung sowie der allfälligen technischen Rückstellungen.

Als Stichtag der Teilliquidation bei der Auflösung eines Anschlussvertrags gilt der Zeitpunkt, auf welchen die Auflösung des Anschlussvertrags, welche eine Teilliquidation gemäss Ziffer 2.1 auslöst, erfolgt. Entspricht dieser Tag nicht dem Ende des Geschäftsjahrs der Stiftung, gilt als Stichtag für die Teilliquidationsbilanz der 31.12. des laufenden Kalenderjahrs.

Grundsätze der Teilliquidationsbilanz

Ziffer 5

Sind die Voraussetzungen einer Teilliquidation auf Stufe Stiftung erfüllt, lässt der Stiftungsrat eine Teilliquidationsbilanz erstellen. Grundlage für die Ermittlung eines allfälligen Fehlbetrags oder Anspruch bildet die versicherungstechnische Teilliquidationsbilanz, aus der die tatsächliche finanzielle Lage der Stiftung vorgeht. Die Bewertung der Vermögenswerte und der Verpflichtungen sowie Bildung von technischen Rückstellungen und die Wertschwankungsreserve erfolgt nach fachmännischen und kontinuierlich angewendeten Grundsätzen resp. richtet sich nach dem dafür erlassenen Reglement. Grundlage bildet die von der Revisionsstelle geprüfte Jahresrechnung per Stichtag der Teilliquidation.

Zur Sicherung der Fortbestandsinteressen und auf Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge ist der Stiftungsrat berechtigt, in begründeten Fällen für den verbleibenden Bestand in der Teil-

liquidationsbilanz zusätzliche Rückstellungen zu bilden, wenn sich unter dem Aspekt der Teilliquidation die Anlage- und/oder Verpflichtungsstruktur der Stiftung verändert.

Die Aktiven der Teilliquidationsbilanz entsprechen dem Vermögen zu Marktwerten, vermindert um Verbindlichkeiten, passive Rechnungsabgrenzungen und Arbeitgeberbeitragsreserven ohne Verwendungsverzicht. Die Aktiven werden vergrössert um gegebenenfalls bereits erfolgte Akontozahlungen und um die Summe der Austrittsleistungen der vor dem Zeitpunkt der Teilliquidationsbilanz bereits ausgetretenen aktiv versicherte Personen des Abgangsbestands.

Die Passiven der Teilliquidationsbilanz bestehen aus dem versicherungstechnisch notwendigen Vorsorgekapital und der Wertschwankungsreserve. Das versicherungstechnisch notwendige Vorsorgekapital setzt sich zusammen aus:

- der Summe der Austrittsleistungen der aktiv versicherten Personen, gegebenenfalls vergrössert um die Summe der Austrittsleistungen der vor dem Zeitpunkt der Teilliquidationsbilanz bereits ausgetretenen aktiv versicherten Personen des Abgangsbestands,
- dem Vorsorgekapital der Rentner,
- den technischen Rückstellungen und
- allenfalls notwendigen Rückstellungsveränderungen aufgrund der geänderten Anlage- und Verpflichtungsstruktur.

Ein Fehlbetrag entspricht der negativen Differenz zwischen den Aktiven und Passiven. Die Grundlage für den Anspruch bildet die positive Differenz zwischen den Aktiven und Passiven.

Bei grösseren Änderungen der Aktiven oder Passiven, welche zwischen dem Stichtag der Teilliquidation (Deckungsgrad A) und der Übertragung der Mittel (Deckungsgrad B) zu einer Deckungsgradänderung von mehr als 5%-Punkten führt, werden allfällige zu übertragende Mittel entsprechend $((\text{Deckungsgrad B} - \text{Deckungsgrad A}) / \text{Deckungsgrad A})$ angepasst. Entsprechend wird auch ein anzurechnender Fehlbetrag angepasst.

Kollektiver Anspruch auf die technischen Rückstellungen und die Wertschwankungsreserve

Ziffer 6

Treten im Rahmen der Teilliquidation der Stiftung mehrere aktiv versicherte Personen und/oder Rentner als Gruppe gemeinsam und auf den gleichen Zeitpunkt in dieselbe neue Vorsorgeeinrichtung über (kollektiver Austritt), besteht ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die technischen

Rückstellungen und die Wertschwankungsreserve. Sofern die Anschlussdauer weniger als 10 Jahre gedauert hat, besteht ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die technischen Rückstellungen und die Wertschwankungsreserve nur, soweit diese vom Kollektiv mitgebildet wurden. Versicherungstechnische Rückstellungen werden nur mitgegeben, sofern entsprechende Risiken übertragen werden. Ein kollektiver Austritt liegt vor, wenn mindestens 10 aktiv versicherte Personen und/oder Rentner übertreten.

Der auf den Abgangsbestand entfallende kollektive Anteil an den technischen Rückstellungen und an der Wertschwankungsreserve berechnet sich in der Regel im Verhältnis der zu übertragenden Austrittsleistungen der aktiv versicherten Personen und Vorsorgekapitalien der Rentner zum jeweils versicherungstechnisch notwendigen Vorsorgekapital des Gesamtbestands (aktiv versicherte Personen und Rentner). Lässt sich eine technische Rückstellung aufgrund der im Reglement zur Bildung von Rückstellungen und Reserven definierten Berechnungsregel individuell zuordnen, ist dieser Schlüssel für die Berechnung des kollektiven Anspruchs massgebend.

Der kollektive Anspruch auf technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserve besteht nicht, wenn die Teilliquidation durch die Gruppe, welche kollektiv austritt, verursacht wurde.

Mitzugebende freie Mittel

Ziffer 7

Die freien Mittel werden in Prozenten der Austrittsleistungen der aktiv versicherten Personen und der Vorsorgekapitalien der Rentner per Stichtag der Teilliquidation festgehalten. Der Anteil der austretenden aktiv versicherten Personen bzw. der Rentner an den freien Mitteln entspricht diesem Prozentsatz angewendet auf ihre Austrittsleistung bzw. ihr Vorsorgekapital. Betragen die freien Mittel der in der Stiftung aktiv versicherten Personen und Rentner durchschnittlich weniger als CHF 100 pro Kopf, erfolgt keine Verteilung der freien Mittel.

Der bei einem kollektiven Austritt auf den Abgangsbestand entfallende kollektive Anteil an den freien Mitteln wird kollektiv auf die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen. In den anderen Fällen werden die freien Mittel individuell den Austrittsleistungen der austretenden aktiv versicherten Personen gutgeschrieben. Bei den Rentnern wird eine Einmalzahlung ausgerichtet.

Verzinsung

Ziffer 8

Die Ansprüche auf freie Mittel, auf den Anteil an den technischen Rückstellungen und der Wertschwankungsreserve werden während des Teilliquidationsverfahrens nicht verzinst. Ist das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen, tritt nach Ablauf von 30 Tagen seit rechtskräftigem Abschluss eine Verzugszinspflicht gemäss FZG ein.

Anrechnung eines Fehlbetrags (Unterdeckung)

Ziffer 9

Ergibt die versicherungstechnische Teilliquidationsbilanz der Stiftung einen Fehlbetrag gemäss Ziffer 5, wird dieser in Prozenten der Austrittsleistungen und Vorsorgekapitalien der Rentner festgehalten. Der berechnete Fehlbetrag wird zuerst anteilmässig bei den technischen Rückstellungen und anschliessend anteilmässig bei den Austrittsleistungen der aktiv versicherten Personen bzw. beim Vorsorgekapital der austretenden Rentenbezüger in Abzug gebracht. Das Altersguthaben gemäss Art. 15 BVG darf durch den Abzug nicht geschmälert werden.

Der individuelle Anteil am Fehlbetrag entspricht dem Verhältnis des Fehlbetrags zur Summe der Austrittsleistungen bzw. des Vorsorgekapitals der Rentner gemäss Teilliquidationsbilanz multipliziert mit der individuellen Austrittsleistung bzw. dem individuellen Vorsorgekapital.

Die Stiftung kann die individuellen Austrittsleistungen und Vorsorgekapitalien der Rentner provisorisch kürzen, wenn sich der Tatbestand für eine Teilliquidation abzeichnet und sich die Stiftung mutmasslich in einer Unterdeckung befindet. Die provisorische Kürzung gilt nur für aktiv versicherte Personen und Rentner, die voraussichtlich von der Teilliquidation betroffen sein werden. Sie muss ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Nach Abschluss des Teilliquidationsverfahrens erstellt die Stiftung eine definitive Abrechnung und richtet eine allfällige Differenz aus. Zuviel ausbezahlte Austrittsleistungen und Vorsorgekapitalien inklusive zwischenzeitlich gewährte Zinsen müssen die versicherte Person und die neu zuständige Vorsorgeeinrichtung zurückzahlen, soweit die Anrechnung der Unterdeckung den Anteil der technischen Rückstellungen überschreitet.

Information, Einsprache und Vollzug

Information

Ziffer 10

Die Stiftung informiert die von der Teilliquidation betroffenen Kollektive schriftlich via Personalvorsorge-Kommissionen der Vorsorgewerke über

- das Vorliegen einer Teilliquidation und deren Begründung;
- den Zeitpunkt (Stichtag) der Teilliquidation;
- das Total der freien Mittel bzw. des Fehlbetrags;
- den Abgangsbestand und den Verteilschlüssel;
- gegebenenfalls den der betroffenen Person zugeteilten bzw. abgezogenen Betrag in CHF;
- die Höhe und Zusammensetzung allfälliger kollektiv überwiesener Rückstellungen und Wertschwankungsreserve;
- die Form der Überweisung (individuell oder kollektiv);
- die Einsprachemöglichkeit bei der Stiftung und das Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde und anschliessend beim Bundesverwaltungsgericht.

Die Personalvorsorge-Kommission ist verpflichtet, diese Informationen innert 10 Arbeitstagen an alle ihre aktiv versicherten Personen und Rentner weiterzuleiten.

Die nicht anspruchsberechtigten Kollektive bzw. die übrigen aktiv versicherten Personen und Rentner werden in geeigneter Weise über die Teilliquidation und das Einsichts- und Einspracherecht informiert.

Einsicht und Einsprache

Ziffer 11

Die aktiv versicherten Personen und Rentner sowie die angeschlossenen Unternehmen haben das Recht, während 30 Tagen nach Mitteilung gemäss Ziffer 10 die Akten bei der Stiftung einzusehen, soweit nicht datenschutzrechtliche Gründe einer solchen Einsicht entgegenstehen, und gegen den Beschluss des Stiftungsrats bei der Stiftung schriftlich Einsprache zu erheben.

Können allfällige Einsprachen nicht einvernehmlich erledigt werden, fällt der Stiftungsrat einen Einspracheentscheid und setzt den Einsprechern zusammen mit der Mitteilung des Einspracheentscheids eine Frist von 30 Tagen an, um mit einem Überprüfungsbegehren an die Aufsichtsbehörde zu gelangen und die Voraussetzung, das Verfahren und den Verteilungsplan überprüfen zu lassen.

Vollzug

Ziffer 12

Hat der Stiftungsrat alle schriftlichen Fragen oder Beschwerden behandelt und wurden bei der Aufsichtsbehörde keine Überprüfungsbegehren eingereicht oder liegt ein rechtskräftiges Urteil vor, vollzieht der Stiftungsrat die Teilliquidation. Die Revisionsstelle bestätigt die ordnungsgemässe Durchführung der Teilliquidation.

Schlussbestimmungen

Änderungen

Ziffer 13

Der Stiftungsrat kann das vorliegende Teilliquidationsreglement, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Zwecks der Stiftung jederzeit abändern.

Inkrafttreten

Ziffer 14

Das vorliegende Reglement wurde vom Stiftungsrat am 3. Mai 2023 beschlossen. Es tritt nach der Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde auf den 1. Juni 2023 in Kraft.